

Dresden, 01. Oktober 2024

Nachlieferung zum Offenen Verfahren des Staatsministeriums für Regionalentwicklung

Rahmenvereinbarung über die „Kreative und konzeptionelle Begleitung der Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung“

Az.: 15-0454/6

Mit dieser Nachlieferung werden die nachfolgenden Bieterfragen beantwortet:

Frage 1:

Fließen Referenzen in die Bewertung mit ein? Wenn ja, nach welchen Maßstäben werden Referenzen bewertet (bspw. Auftragswert, Art des Auftraggebers)?

Antwort:

Nein. Bei den Referenzen gemäß Punkt 2.13.2 c) der Vergabeunterlage handelt es sich um reine Eignungskriterien.

Frage 2:

Sind maximal drei Referenzen gewünscht oder können auch mehr Referenzen eingereicht werden?

Antwort:

Es sind genau drei Referenzen gewünscht.

Frage 3:

Zu den Kreativvorschlägen erwarten Sie keine detaillierte Kampagnenplanung. Wäre es trotzdem möglich, dass Sie das Budget für die Kampagne auf einen bestimmten Wert begrenzen?

Antwort:

Nein. Es geht gerade nicht um eine detaillierte Kampagnenplanung, sondern um erste Umsetzungsideen.

Frage 4:

Dürfen wir beim ersten Kreativvorschlag (Wohnen im ländlichen Raum) davon ausgehen, dass der gesamte ländliche Raum in Sachsen gemeint ist und ausschließlich Sachsen?

Antwort:

Ja.

Frage 5:

Kann der zweite Kreativvorschlag (Imagekampagne GeoSN) als Recruitingmaßnahme gewertet werden? Wenn ja, welche Fachkräfte werden gesucht?

Antwort:

Nein. Es sind für den zweiten kreativen Vorschlag (Imagekampagne GeoSN) keine Rekrutierungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Frage 6:

Rahmenvereinbarung, Seite 30 der Vergabeunterlagen 3.10 Vergütung und Zahlungsbedingungen: Wir möchten darauf hinweisen, dass gem. § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt der Umsatzsteuer unterliegen, wobei vorliegend der Auftragnehmer Steuerschuldner ist. Für einheitliche Leistungen ist demnach die entfallene Steuer insgesamt anzubringen. Deshalb ist mithin das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob mehrere selbständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbracht werden. Ob von einer einheitlichen Leistung oder von mehreren getrennt zu beurteilenden selbständigen Einzelleistungen auszugehen ist, hat umsatzsteuerrechtlich Bedeutung für die Bestimmung des Steuersatzes. Eine Weitergabe reduzierter Mehrwertsteuersätze bei Beauftragung Dritter ist mithin nicht als durchlaufender Posten zu beurteilen. Wir bitten um Mitteilung, inwiefern in diesem Zusammenhang die Weitergabe reduzierter Mehrwertsteuersätze für die Auftraggeberin in Betracht kommen.

Antwort:

Die Ausführungen werden geteilt. Die Weitergabe reduzierter Mehrwertsteuersätze kann lediglich in Betracht kommen, wenn die Hauptleistung, also der Teil der Leistung, der der gesamten Leistung das Gepräge gibt, zum ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist.

Frage 7:

Mit Anlage 1 Nachweise und Erklärungen zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung werden als Anlagen unterschiedliche Verpflichtungserklärungen und Unterlagen gefordert. Ist es gestattet, wie in der Bekanntmachung eingestellt, auch die Präqualifizierung durch das AVPQ und das ULV einzureichen, in deren Zertifikaten eine Darstellung aller Nachweise und Erklärungen abgebildet ist?

Antwort:

Ja.